

II-2136 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1109/J

1977 -03- 30

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK  
und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses in einem Be-  
rufungsverfahren an der Universität Innsbruck

In der sozialistischen Zeitschrift "Zukunft" (März 1977) berichtet Benedikt Erhard unter dem Titel "Mißbrauchte Autonomie - oder Wissenschaft ohne Vernunft?" in allen Details über ein Berufungsverfahren für die Neubesetzung der pädagogischen Lehrkanzel II der Universität Innsbruck. Der Bericht nennt Abstimmungsvorgänge, Namen von Bewerbern sowie deren Beurteilung im Berufungsverfahren. Der Bericht entwickelt die Standpunkte einzelner Gruppen und ähnliches. Dieser Bruch des Amtsgeheimnisses eines Berufungsverfahrens ist kein Einzelfall, vielmehr werden seit geraumer Zeit, zumindest seit dem Wirksamkeitsbeginn des UOG, immer wieder interne Vorgänge in den akademischen Kollegialorganen preisgegeben. Es wird so gehandelt, als wären die publik gemachten Vorgänge in öffentlichen Sitzungen vor sich gegangen. Nach den Bestimmungen des UOG (§21 Abs. 4) sind die Mitglieder der Kollegialorgane zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Das UOG sieht gegen jene, die das Amtsgeheimnis mißachten, Aufsichtsmaßnahmen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vor.

Es ist auf die Dauer unerträglich wenn gesetzliche Vorschriften anstandslos und ohne jede Sanktion verletzt werden. Das Gesetz verliert damit das ihm zukommende Gewicht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist dem Bundesminister bekannt, daß durch den zitierten Artikel in der sozialistischen Zeitschrift "Zukunft" die Bestimmungen des UOG (§ 21 Abs.4) über die Wahrung des Amtsgeheimnisses durch Mitglieder von Kollegialorganen der Universität verletzt worden ist?
- 2) Welche Aufsichtsmaßnahmen hat der Bundesminister im konkreten Fall der Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Mitglieder einer Berufungskommission der Universität Innsbruck ergriffen?
- 3) Sind seit dem Inkrafttreten des UOG seitens des Bundesministers Aufsichtsmaßnahmen wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 21 Abs. 4 UOG gesetzt worden?
- 4) Wenn ja, in welchen Fällen?
- 5) Welche Maßnahmen wird der Bundesminister in Hinkunft treffen, um das Amtsgeheimnis vor akademischen Behörden zu sichern?